

Großbrand Schmallerberger Reifendienst

Am 17.04.2004 kam es in Schmallerberg zu einem Großbrand, bei dem ein Reifenlager mit 10.000 Reifen nahezu vollständig zerstört wurde und Sachschaden in Höhe von 2.000.000,-- € entstand. Dennoch kann aus Sicht der Feuerwehr von einem erfolgreichen Einsatz gesprochen werden.

1. Stadt Schmallerberg

Die Stadt Schmallerberg im Hochsauerlandkreis ist mit einer Fläche von 302,94 qkm die flächengrößte kreisangehörige Gemeinde Nordrhein-Westfalens. Davon sind 58,92 % Waldflächen, 31,01 % landwirtschaftliche Flächen und nur 3,18 % Gebäude und Freiflächen sowie 0,1 % Betriebsflächen. Die rund 27.000 Einwohner verteilen sich neben der Kernstadt und Bad Fredeburg auf insgesamt 81 weitere Ortschaften. In Schmallerberg gibt es ein größeres Gewerbe- und Industriegebiet, in dem neben einer Textilfabrik überwiegend kleinere bis mittlere Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen ansässig sind. Die Feuerwehr der Stadt Schmallerberg besteht aus den Löschzügen Schmallerberg und Bad Fredeburg und weiteren 16 Löschgruppen.

2. Das Brandobjekt

Bei dem Brandobjekt handelte es sich um den Schmallerberger Reifendienst, einen relativ großen Betrieb für die Pkw und Lkw Reifenmontage. In dem Betriebsgebäude waren 3 Montageplätze für Pkw, ein Platz für die Achsvermessung und eine Montagehalle für Lkw sowie das Neureifen- und Felgenlager und Büro-, Sozial-, und Verkaufsräume untergebracht.

Neben ca. 10.000 Reifen waren in größerer Anzahl auch Leichtmetallfelgen eingelagert.

Weitere Gefahren entstanden durch das Vorhandensein von Sauerstoff- und Acetylendruckgasflaschen sowie weiteren Druckgasbehältern und Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten.

Im Gebäude befanden sich zur Zeit des Brandausbruchs drei Pkw, ein Lkw und ein Gabelstapler.

Das Gebäude war in Massivbauweise errichtet.

Das Dach bestand aus einer Stahlträgerkonstruktion mit aufgetragenen Sandwichblechen. Bei Sandwichblechen handelt es sich um einen Verbundwerkstoff bestehend aus zwei äußeren Zinkstahlblechen mit einem Polyurethankern zur Dämmung und Stabilisierung. Im Brandfall kommt es bei entsprechender Erwärmung zu einem Stabilitätsverlust. Außerdem entstehen erhebliche Mengen Pyrolysegase, überwiegend HCN. Hierbei handelt es sich um ein Atemgift der Gruppe 3 mit Wirkung auf Blut, Nerven und Zellen. Als Produkt der unvollkommenen Verbrennung ist HCN selbst brennbar, sodass es bei Sauerstoffzutritt zu Durchzündungen kommen kann.

Im nördlichen Bereich befanden sich weitere Gebäude, die eine begehbare und mit der angrenzenden Straße verbundene Dachfläche haben. Hier werden insbesondere Kundenreifen eingelagert. Auch im Außenbereich waren Reifen in erheblichen Mengen gelagert.

In unmittelbarer Nähe neben dem Gebäude befindet sich im Westen das Möbelhaus Knapstein, eines der größten Möbelhäuser im Hochsauerland.

3. Brandmeldung und Brandentwicklung

Am 17.04.2004 um 0:22 Uhr ging bei der Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises ein Notruf ein, mit dem die Anruferin vor der Firma Reifendienst Hacke in Schmalleberg brennende Reifen meldete. Gemäß der AAO der Stadt Schmalleberg werden um 0:23 Uhr der Löschzug Schmalleberg und die Wehrleitung Funkmeldeempfänger und Alarmfax alarmiert. Nur 4 Minuten nach Alarmierung trifft der Löschzug Schmalleberg an der Einsatzstelle ein. Zu diesem Zeitpunkt ist der Brand bereits auf das Gebäude übergegangen. Die Flammen schlagen mehrere Meter hoch und es sind Explosionen zu hören (mehrere Kilometer weit bis in die Nachbarorte). Wie bei Reifenbränden üblich kommt es zu einer enormen schwarzen Rauchgaswolke, die senkrecht aufsteigt. Durch Wärmestrahlung bestand die akute Gefahr der weiteren Brandausweitung insbesondere auf das Möbelhaus Knappstein.

Die erste Rückmeldung an die Leitstelle lautet: „Feuer ist auf das Gebäude übergegangen, schwere Explosionen sind zu hören“.

Aufgrund der sich abzeichnenden Lage erfolgt um 0:32 die Erhöhung des Alarms auf Feuer 4 und die Alarmierung weiterer zwei Löschgruppen und um 0:39 Uhr die Alarmierung des Löschzuges Bad Fredeburg und einer weiteren Löschgruppe.

4. Einsatzablauf

Die größte Gefahr bestand unzweifelhaft im westlichen Bereich in einer Ausbreitung des Brandes auf das angrenzende Möbelhaus, dessen Fassade durch Wärmestrahlung so beaufschlagt wurde, das mit einer Brandausweitung unmittelbar gerechnet werden musste.



von Süden aus gesehen

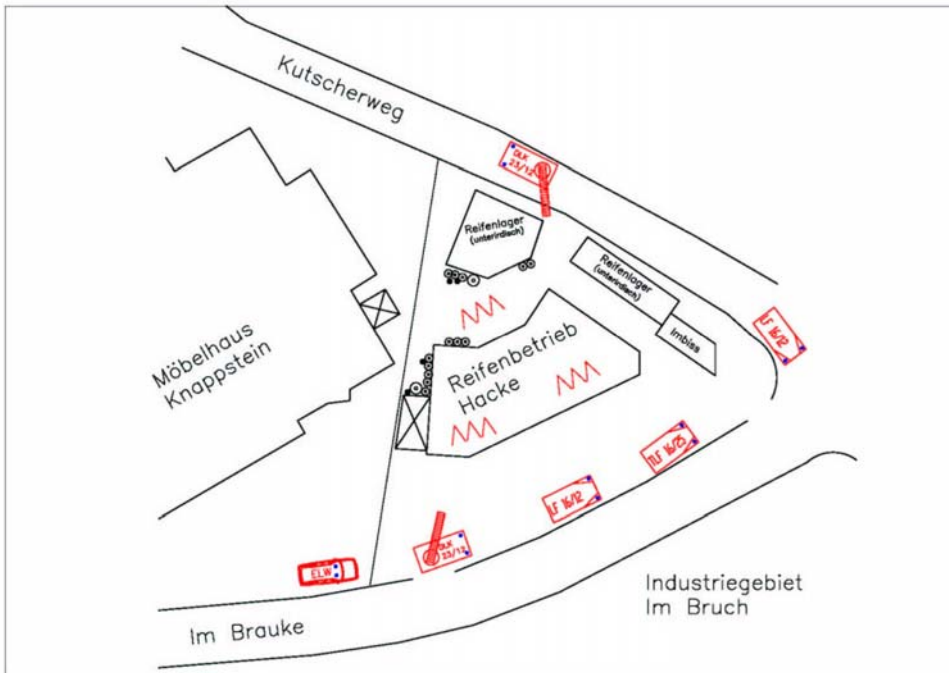


Situation kurz nach Eintreffen des LZ Schmalleberg
von Norden aus gesehen – deutlich ist die akute
Gefährdung des angrenzenden Möbelhauses zu erkennen.

Der Löschzug Schmalleberg baute daher in diesem Bereich sofort eine Riegelstellung auf. Das Gebäude wurde gekühlt und ein erster Löschangriff vorgenommen. Die Wasserversorgung wurde zunächst allein über einen Unterflurhydranten sichergestellt. An einen Innenangriff war zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Explosionen und der Gefahr der Rauchgasdurchzündung nicht mehr zu denken. Der als nächstes eingetroffene Löschzug Bad Fredeburg übernahm mit den Löschgruppen Grafschaft,

Gleidorf, und Fleckenberg zunächst den Aufbau einer Wasserversorgung aus der Lenne mit 2 B-Leitungen.

Es wurden dann folgende Abschnitte gebildet: Der Löschzug Schmallenberg übernahm den Einsatzabschnitt Süd, der Löschzug Bad Fredeburg den Einsatzabschnitt Nord, die eintreffenden weiteren Löschgruppen zusammen mit den bereits dort tätigen Löschgruppen den Einsatzabschnitt Wasserversorgung. Die Löschwasserversorgung wurde schließlich durch vier B-Leitungen aus offenem Gewässer und zwei B-Leitungen aus Hydranten sichergestellt.



Übersichtsskizze



Beginn des Schaumangriffs mit noch massiven Durchzündungen

Eine Brandausweitung auf das Möbelhaus konnte durch massiven Löscheinsatz verhindert werden. Während des gesamten Brandverlaufes kam es zu diesem Zeitpunkt immer wieder zu Explosionen und heftigen Durchzündungen.

Einige dieser Explosionen waren mit Sicherheit auch auf Knallgasreaktionen zurückzuführen, da immer Inneren des Gebäudes auch Aluminiumfelgen brannten. Trifft bei einem Metallbrand Löschwasser auf, so spalten sich die Wassermoleküle aufgrund der hohen Temperaturen in ihre Elemente Wasserstoff und Sauerstoff. Dieses Gasgemisch zündet dann explosionsartig durch.

Zu dem Möbelhaus Knappstein hin wurde die Riegelstellung durch ein Hydroschild und durch Einsatz der Wenderohre der DLK 23/12 des Löschzuges Schmalleberg von Süden aus und der DLK 23/12 des Löschzuges Bad Fredeburg vom Norden aus gehalten. Es konnte jedoch nicht verhindert werden, dass es zu einer Durchzündung des gesamten Gebäudes mit Ausnahme der Büro- Verkaufs- und Sozialräumen kam.

Im Einsatzabschnitt Nord konnte durch einen Schwerschaumeinsatz eine Feuerbrücke aus Lkw-Reifen im Außenbereich abgelöscht werden. Hierdurch war zuvor ein weiteres Lager, in dem im wesentlichen Kundenreifen eingelagert waren, bedroht.



Hier konnte durch frühzeitigen Schwerschaumeinsatz eine Brandausweitung in das unterirdische Reifenlager verhindert werden



Leere Schaumittelbehälter – der Schaumittelverbrauch war enorm

Weitere Löschruppen wurden zur Verstärkung alarmiert. Nachdem Löschwasser in ausreichender Menge vom Einsatzabschnitt Löschwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden konnte, erfolgte ein massiver Löschangriff von außen. Denn ein Innenangriff war nach wie vor wegen Explosionen und Durchzündungen sowie der Gefahr durch Einsturz der Stahldachkonstruktion unmöglich.

Andererseits war ein wirkungsvolles Aufbringen von Löschmittel durch einen Außenangriff wegen der noch weitgehend geschlossenen Dachhaut kaum möglich. Ein Betreten des Daches zur Schaffung entsprechender Öffnungen konnte nicht verantwortet werden. Daher wurde ein Bagger von einer Privatfirma angefordert, mit dem die Zugänge geschaffen und erforderliche Abrissarbeiten durchgeführt wurden.

Trotz einer Entfernung von 108 km wurde die Berufsfeuerwehr Dortmund um überörtliche Hilfe und Entsendung eines AB Schaummittel mit 6000 l AFFF Schaummittel ersucht.

Da die Schaumittelreserven der Feuerwehr Schmallenberg bei weitem nicht ausreichten, wurde durch die Einsatzleitung über die Kreisleitstelle bei die Berufsfeuerwehr Dortmund um überörtliche Hilfe gem. § 25 FSHG¹ und Entsendung eines AB Schaummittel mit 6000 l AFFF-Schaummittel² ersucht. Bereits zuvor hatte der Löschzug Meschede 400 l zusätzliches Schaummittel geliefert.

Als AFFF (oder A3F) bezeichnet man ein synthetisches Schaummittel auf der Basis von Fluortensiden. Diese Schäume zeichnen sich u.A. durch eine bessere Fließfähigkeit gegenüber Schäumen auf Basis unfluorierter Schaummittel aus. Es gibt sie in alkohol- und nicht alkoholbeständiger Form. Gegenüber konventionellem Schaummittel ist die Löschwirkung der mit AFFF Schaummittel erzeugten wasserfilmbildenden Schäume besser. Schaum besitzt die Löschwirkung Trennen, also Trennung von Luftsauerstoff vom Brennstoff, sowie insbesondere bei Schwerschaum zusätzlich auch die Löschwirkung kühlen.

Bereits 21 Minuten nach Anforderung ist das Wechselladerfahrzeug der BF Dortmund mit der AB-Schaum im Anmarsch und trifft nach weiteren 89 Minuten an der Einsatzstelle ein. Da mittlerweile ausreichend Flutungsmöglichkeiten bestehen, wird nun mit einem massiven Schaumangriff über 5 Schwerschaumrohre und das Wenderohr mit Schaumaufsatz der DLK 23/12 des Löschzuges Schmallenberg im Einsatzabschnitt Süd das gesamte Objekt mit Schwerschaum geflutet. Dies führt nun zu einem raschen Löscherfolg. Die Versorgung mit Schaummittel im Einsatzabschnitt Nord wurde durch D-Schläuche direkt vom AB-Schaum sichergestellt. Der Einsatzabschnitt Süd wurde durch am AB-Schaum zu befüllende Schaummittelkanister versorgt.

¹ § 25 Überörtliche Hilfe

(1) Überörtliche Hilfe leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist,

1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,

2. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,

3. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie

4. die privaten Hilfsorganisationen.

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar aneinandergrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes [GG]). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit.

(4) Auch die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet; dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheit der Werkfeuerwehr erfordert.

(5) Überörtliche Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle.

² AFFF ist die englische Abkürzung für Aqueous Film Forming Foam und bedeutet wasserfilmbildender Schaum



Wechselader mit AB-Schaum der BF Dortmund in Arbeitsstellung.



Ein Schaumteppich bedeckt nicht nur die Brandstelle, sondern durch Abfluss auch die Fläche davor.

Um 08.00 Uhr, also 7 Stunden und 37 Minuten nach erster Alarmierung, wird Feuer aus gemeldet. Da sich jedoch in der riesigen Menge Brandschutt und den Reifenresten und der Schaumschicht immer wieder neue kleinere Brandherde bilden sind Nachlöscharbeiten durch den Löschzug Schmallenberg mehrfach bis zum Morgen des 21.04.2004 durchzuführen.

5. weitere Maßnahmen

Bereits um 0:28 Uhr wurde der KBM des Hochsauerlandkreises alarmiert. Um 0:53 Uhr erfolgte eine Sofortmeldung an die Bezirksregierung. Wegen ablaufenden Löschwassers bzw. Löschwasser-Schaumgemisches wurden die Kläranlage und der Ruhrverband informiert. Bereits ab 02:00 Uhr wurden durch den GwG 2 des Löschzuges Bad Fredeburg und das GwMeß des ABC-Zuges Luftmessungen bis in den Innenstadtbereich hinein durchgeführt, die jedoch keine gefährdenden Werte ergaben.

Messungen des Landesumweltamtes ergaben keine relevanten Werte hinsichtlich einer Belastung mit Dioxinen. Dies ist auf die hohen Temperaturen bei der Verbrennung und den allenfalls geringen Anteil von Chlor in Reifen zurückzuführen.

Messungen des Landesumweltamtes ergaben im Bereich des Niederschlags von Rußpartikeln lediglich Konzentrationen von Dioxinen, die im Bereich von 1/300 bis 1/900 unterhalb der Grenze lagen, bei der eine Dekontamination erforderlich war. Für Dioxinbildung ist ein gewisser Chloranteil in der Brandlast die Voraussetzung. Die von Bütthe³ untersuchten chlorhaltigen Kautschuke (Chloropren für z. B. Achsgelenkmanschetten und Chlorbutyl für z. B. gasdichte Reifeninnenauskleidung) haben deutlich geringere Chlorgehalte als z. B. PVC mit ca. 56% Chlorgehalt. Die gebildeten chlor-haltigen Verbindungen wiesen dadurch in der Regel auch nur sehr geringe Chlorgehalte von meist nur einem Chlor-Atom pro Molekül auf. Definitionsgemäß gehören die so gebildeten Verbindungen nicht zu den POLYchlorierten Biphenylen, Dioxinen und Furanen und sind auch weniger toxisch/besser abbaubar.

Auch scheint nach Bütthe die Anwesenheit von Schwefel (bei nahezu jeder Kautschukmischung gegeben) die Bildung von Dioxinen zu unterdrücken.

³ Vgl. unten Fußnote 4

6. Schaden / gerettete Sachgüter

Der Gesamtschaden an Gebäuden, Fahrzeugen und Material beträgt ca. 2 Millionen €. Das gesamte Gebäude musste abgerissen werden.

Der durch den Einsatz der Feuerwehr verhinderte Sachschaden überwiegt allerdings diese hohe Summe bei weitem. Ein Übergreifen des Brandes auf das Möbelhaus Knappstein hätte zu einem Vielfachen der Schadenssumme geführt. Bemerkenswert ist auch, dass es noch gelang, zwei der sich in dem Gebäude befindlichen Pkw unversehrt zu bergen und den Ausstellungs-, bzw- Verkaufs- und Bürobereich, das Lager mit Kundenreifen, sowie einen Container mit Neureifen erfolgreich zu schützen.



Die Deformierung des Doppel-T-Stahlträger zeigt, welche enorme Wärme bei Reifenbränden entsteht.

7. Ursache und Brandausweitung

Als Ursache steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Brandstiftung im Außenbereich fest. Große Reifenstapel wurden hier im Brand gesetzt, so dass noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr der Brand auf das Gebäude übergriff. Die bei einem Reifenbrand entstehenden hohen Temperaturen begünstigten eine rasche Ausbreitung. Reifenlagerbrände sind nur außerordentlich schwierig zu kontrollieren und einzudämmen. Hauptursache dafür ist die in großen Mengen freiwerdende Wärme der Elastomere, welche z. B. für Naturkautschuk 8000 kWh/kg beträgt und damit höher ist als die von Steinkohle (6000 kWh/kg). Beim Löschen von Reifenbränden gibt es zusätzliche Schwierigkeiten durch die im Stahlgürtel gespeicherte große Wärmemenge, welche den bereits abgelöschten Reifen nach dem Abfließen des Löschwassers wieder entzünden kann. Die Brandbekämpfung beim Brand eines Reifenlagers beschränkt sich somit meist nur auf den Schutz der

benachbarten Gebäude vor Flammenübergriffen⁴. Als weiteres Problem kommen die enorme Entwicklung von toxischen Rauchgasen und die Rußentwicklung hinzu.

8. Kosten des Einsatzes

Der Einsatz der Feuerwehren bei der Bekämpfung von Schadensfeuern ist grundsätzlich kostenfrei. Kostenersatz kann nur in den in § 41 Abs. 2 FSHG⁵ aufgezählten Fällen verlangt werden. Ein solcher Fall lag hier jedoch eindeutig nicht vor. Sämtliche Kosten des Brandeinsatzes einschließlich der Kosten für den angeforderten Bagger, die überörtliche Hilfe⁶ und das Schaummittel fallen daher der Stadt Schmallenberg als Feuerschutzträger zur Last. Sie belaufen sich auf 20.000,-- € davon entfallen 8633,-- € auf die Kosten für die ca. 4.000 l AFFF Schaummittel. Bis zum Inkrafttreten des neuen FSHG 1998 konnten bei überörtlicher Hilfe gem. § 17 Abs. 2 S. 2 FSHG (alt) die Gemeinden eine Beihilfe vom

⁴ Vgl. Untersuchung von Brandgasen an Elastomeren, Diplomarbeit, Nicholas Büthe, vorgelegt dem Prüfungsausschuß für die Diplom-Chemiker-Hauptprüfung der Universität Hannover, Hannover 1996; Nicholas Büthe; "Elastomerbrände - Modellbrandversuche, Analytik und Bewertung", Dissertation, Universität Hannover, 1999 und eine hervorragende Seite mit Informationen über Reifenbrände <http://www.buethe.onlinehome.de/> .

⁵ § 41 Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Es können die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistung zugrunde gelegt werden.

(4) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandschau (§ 6) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

⁶ Überörtliche Hilfe ist nach § 25 Abs. 2 FSHG nur unentgeltlich, wenn die Gemeinden unmittelbar aneinander grenzen und es sich um Schadensfeuer handelt; besondere Sachaufwendungen – wie hier z.B. das Schaummittel- sind der hilfeleistenden Gemeinde immer auf Antrag zu ersetzen.

Land für Kosten erhalten, die durch die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe entstanden sind. Diese Möglichkeit ist entfallen.

9. eingesetzte Kräfte

Einheit	Fahrzeuge	Einsatzkräfte
Wehrleitung	KomW	3
Löschzug Schmalleberg	LF 16-12 TLF 16/25 DLK 23/12 MTW ELW	32
Löschzug Bad Fredeburg	LF 16-12 LF 16 Ts DLK 23/12 GwG 2 RW 1	20
Löschgruppe Gleidorf	TSF	12
Löschgruppe Lenne	TSF W	8
Löschgruppe Fleckenberg	TSF	18
Löschgruppe Felbecke	TSF	14
Löschgruppe Westernbödefeld	TSF	17
Löschgruppe Berghausen	TSF W	20
Löschgruppe Niederberndorf	TSF	12
Löschgruppe Grafschaft	LF 16-12	18
Atemschutzwerkstatt Grafschaft		3
ABC-Zug Schmalleberg	GwMeß	3
Berufsfeuerwehr Dortmund	AB Schaum (6000 l AFFF) ELW	3
Kreisbrandmeister	KomW	1
Kreisschirrmeisterei Arnsberg	Gw	1
Kreisschirrmeisterei Brilon	Gw	1
Polizei	2 FuStW	4
Ruhrverband	Pkw	1
RWE Strom	Pkw	2
RWE Gas	PKw	2
Rettungsdienst	NEF RTW	4
Gesamt		199

10. Material und geleistete Stunden

Bei dem Schaumeinsatz waren eingesetzt:

- 1 Wasserwerfer mit Schaumaufsatz
- 5 Schwertschaumrohre
- 2 Mittelschaumrohre

1 Wenderohr der DL mit Schaumaufsatz
von diesen wurden 4000 Ltr. Schaummittel verbraucht.

2640 Meter B-Schläuche

480 Meter C-Schläuche

50 Atemschutzgeräteträger waren im Einsatz,

68 Atemluftflaschen wurden verbraucht.

Es wurden insgesamt 1926 Einsatzstunden geleistet, hinzu kommen ca. 300 Stunden um alle Fahrzeuge und Geräte zu reinigen und wieder einsatzbereit zu bekommen.

StBI Meinolf Saßmannshausen
Leiter der Feuerwehr Schmallingenberg
StBI Ralf Fischer
Löschzugführer des LZ Bad Fredeburg